

Vergleich der fünf Durchführungswege im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

Kriterium	Durchführungsweg				
	Direktzusage	Unterstützungskasse	Pensionskasse	Direktversicherung	Pensionsfonds
Zusageart	Leistungszusage (§ 1 Abs.1 BetrAVG) beitragsorientierte Leistungszusage (§ 1 Absatz 2 Nr.1) reine Beitragszusage möglich, aber keine bAV		Leistungszusage (§ 1 Abs.1 BetrAVG) beitragsorientierte Leistungszusage (§ 1 Absatz 2 Nr.1 BetrAVG) Beitragszusage mit Mindestleistung (§ 1 Absatz 2 Nr.2 BetrAVG) Beitragszusage (§ 1Abs. 2 Nr. 2a in Verbindung mit § 22 BetrAVG)		
Unverfallbarkeit dem Grunde nach	§ 1b Abs.1 BetrAVG Ausscheiden vor Eintritt des Versorgungsfalles	§ 1b Abs.4 BetrAVG Ausscheiden vor Eintritt des Versorgungsfalles	§ 1b Abs.3 BetrAVG Ausscheiden vor Eintritt des Versorgungsfalles	§ 1b Abs.2 BetrAVG Ausscheiden vor Eintritt des Versorgungsfalles	§ 1b Abs.3 BetrAVG Ausscheiden vor Eintritt des Versorgungsfalles
	Mindestalter vollendetes 21. Lebensjahr und 3 Jahre Zusagedauer				
	Übergangsregelungen in § 30f BetrAVG				
Unverfallbarkeit der Höhe nach	Leistungszusage: § 2 Abs. 1 BetrAVG = Quotierungsverfahren (m/n- telVerfahren)	Leistungszusage: § 2 Abs. 4 BetrAVG = Quotierungsverfahren (m/n- telVerfahren)	Leistungszusage: § 2 Abs. 3 BetrAVG = Quotierungsverfahren alternativ, wenn soziale Auflagen erfüllt = versicherungsförmige Lösung § 2 Abs. 3 S.2 ff BetrAVG	Leistungszusage: § 2 Abs. 2 BetrAVG = Quotierungsverfahren alternativ, wenn soziale Auflagen erfüllt = versicherungsförmige Lösung § 2 Abs. 2 S.2 ff BetrAVG	Leistungszusage: § 2 Abs. 3a BetrAVG = Quotierungsverfahren (m/n-telVerfahren)
	beitragsorientierte Leistungszusage vor 01.01.2001 (§ 30g Abs.1 BetrAVG) = Quotierungsverfahren beitragsorientierte Leistungszusage ab 01.01.2001: erreichte Anwartschaft gem. § 2, Abs. 5 BetrAVG				beitragsorientierte Leistungszusage: erreichte Anwartschaft gem. § 2 Abs.5 BetrAVG
				Beitragszusage mit Mindestleistung = § 2 Abs. 6 BetrAVG	
Entgeltumwandlung gem.§ 1a BetrAVG	Einvernehmlich möglich		Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung. Auswahl und Bestimmungsrecht beim Arbeitgeber		
	Haftungsbegrenzung durch Beschränkung auf Altersleistung				
	kein Fortsetzungsrecht bei ruhendem Arbeitsverhältnis		Haftungsbegrenzung durch Wahl des Versorgungsträgers, wenn Sicherungsfonds (§ 223 VAG) beigetreten		
	Wenn AN verlangt, ist Riesterförderung anzubieten				
	Fortführungsrecht bei passivem Arbeitsverhältnis (z.B. Elternzeit, lange Krankheit)				
				beitragsfreie Versicherung kann nach Elternzeit fortgeführt werden (§ 212 VVG)	
				Informationspflicht bei Beitragsrückständen an den Arbeitnehmer (§ 166, Abs.4 VVG)	

Vergleich der fünf Durchführungswege im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

Kriterium	Durchführungsweg				
	Direktzusage	Unterstützungskasse	Pensionskasse	Direktversicherung	Pensionsfonds
Abfindung	Im laufenden Arbeitsverhältnis grds. unbegrenzt zulässig. Nach Ausscheiden nur im Rahmen des § 3 BetrAVG	Im laufenden Arbeitsverhältnis grds. unbegrenzt durch den Arbeitgeber zulässig. Nach Ausscheiden nur im Rahmen des § 3 BetrAVG. Besonderheiten durch die Satzung der U-Kasse sind möglich.	Im laufenden Arbeitsverhältnis grds. unbegrenzt zulässig. Nach Ausscheiden nur im Rahmen des § 3 BetrAVG		
Einvernehmliche Übernahme gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG	Möglich, Übertragungswert ist gem. § 3 Nr. 55 EStG steuerfrei				
Übertragung gem. § 4 Abs. 3 BetrAVG	Möglich, Übertragungswert ist gem. § 3 Nr. 55 EStG steuerfrei				
Mitnahmeanspruch	nein		im Rahmen von § 4 Abs.3 BetrAVG		
Vorzeitige Altersleistung	ja				
Gesetzlicher Insolvenzschutz über den Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG)	ja Versorgungsempfänger, gesetzlich unverfallbare Anwärter: volle Beitragspflicht		ja, für regulierte Pensionskassen ab 2021	Nur im Ausnahmefall: Versorgungsempfänger, gesetzlich unverfallbare Anwärter: volle Beitragspflicht	ja, gesetzlich unverfallbare Anwärter und Versorgungsempfänger: auf 20 % reduzierte Beitragspflicht
Persönlicher Geltungsbereich	Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen		Arbeitnehmer gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG im ersten Dienstverhältnis		
Besteuerung beim AN (Anwartschaftsphase)	Finanzierungsbeiträge des Arbeitgebers und Entgeltumwandlung sind für den Arbeitnehmer lohnsteuerfrei.		Beiträge sind Lohnsteuerfrei, soweit die Beiträge in einem Umfang bis 8% der BBG erfolgen (§ 3 Nr. 63 EStG)		
			Pauschalsteuerpflichtig gem. § 40b EStG a.F. bis 1.752 € bzw. 2.148 € bei einer Durchschnittsbildung für Zusagen vor 2005.		
			Individuell zu besteuern sofern die Beiträge 8% der BBG (§ 3. Nr. 63 EStG) bzw. die Pauschalierungsgrenzen (40 b EStG a.F.) überschreiten	Leistungen des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds zum Zweck der Übernahme von Versorgungsverpflichtungen aus Direktzusagen oder Unterstützungskassenzusagen (§ 3 Nr.66 EStG) sind lohnsteuerfrei wenn Antrag nach §§ 4d Abs.3, oder 4e Abs.3 EStG gestellt worden ist.	

Vergleich der fünf Durchführungswege im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

Kriterium	Durchführungsweg				
	Direktzusage	Unterstützungskasse	Pensionskasse	Direktversicherung	Pensionsfonds
Leistungsbesteuerung AN (Bezugsphase)	<p>Laufende Versorgungsleistungen unterliegen gem. § 19 Abs.1 EStG der vollen Lohnbesteuerung, nach Abzug folgender Freibeträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs.2 EStG) in Abhängigkeit vom Rentenbeginn, abschmelzend auf Null ab Rentenbeginn in 2040 - Arbeitnehmerpauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr.1 EStG) in Höhe von derzeit 104 € <p>Für Kapitalleistungen kann die Fünftelungsregelung des § 34 Abs.1 und Abs.2 Nr.4 EStG in Anspruch genommen werden</p>		<p>Laufende Versorgungsleistungen (Renten) aus pauschal nach § 40b EStG a.F. oder individuell besteuerten Beiträgen unterliegen der Ertragsanteilbesteuerung gem. § 22 Nr.1 Satz 3 Buchst.a EStG. Kapitalleistungen sind unter bestimmten Voraussetzungen (5-jährige Beitragszahlungsdauer und 12 Jahre Vertragslaufzeit gem. § 20 Abs.1 Nr.6 EStG) steuerfrei, bei einem Versicherungsbeginn vor dem 01.01.2005, bei Verträge ab 01.01.2005 werden die Erträge zur Hälfte besteuert (Halbeinkünfteverfahren)</p>		
			<p>Versorgungsleistungen (Renten/Kapital) aus nach § 3 Nr. 63 EStG besteuerten Beiträgen unterliegen der vollen Besteuerung gem. § 22 Nr. 5 EStG unter Abzug des Altersentlastungsbetrages (§ 24a EStG). Individuell besteuerte Beiträge unterliegen der Ertragsanteilbesteuerung gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG)</p>		
Betriebsausgabenabzug beim AG	<p>Beiträge durch Begrenzung § 3 Nr. 63 EStG (8% BBG) zzgl. Insolvenzversicherungsbeiträge, sofern dieses anfallen.</p>				
	<p>1) Zuführung zu den Rückstellungen Versorgungsleistungen 2) Insolvenzversicherungsbeiträge an den PSVaG 3) Außerordentlicher Ertrag: Bei Auflösung der Rückstellungen</p>	<p>1) Im Rahmen der Begrenzungen des § 4d EStG 2) Insolvenzversicherungsbeiträge an den PSVaG</p>			<p>1) Beiträge an den Pensionsfonds (§ 4e EStG) 2) Sonderregelung bei Übernahme von Verpflichtungen aus einer Direktzusage oder aufgrund einer Unterstützungskassenzusage (§§ 4d Abs.3 und 4e Abs.3 EStG)</p>
Sozialversicherungspflicht für Arbeitgeberbeiträge in der Anwartschaftsphase	beitragsfrei		<p>Beitragsfrei grds. nur bis 4 % der BBG (§ 1 Abs.1 Nr. 9 SvEV) und im Rahmen von § 40b EStG a.F. beitragsfrei (bei Arbeitgeberfinanzierung) und bei Entgeltumwandlung, soweit dies aus einer Sonderzahlung erfolgt</p>		
Sozialversicherungspflicht bei Entgeltumwandlung in der Anwartschaftsphase	beitragsfrei bis zu 4 % BBG				

Vergleich der fünf Durchführungswege im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

Kriterium	Durchführungsweg				
	Direktzusage	Unterstützungskasse	Pensionskasse	Direktversicherung	Pensionsfonds
Sozialversicherungspflicht für Leistungen in der Bezugsphase	<p>Bis Ende 2019 mussten Versorgungsbezieher auf die Versorgung den Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung bezahlen, wenn die Rente über der Freigrenze lag. Nun wurde aus der Freigrenze ein Freibetrag und es ist nur noch der übersteigende Betrag beitragspflichtig. (Bitte klicken für Download der aktuellen Freibeträge)</p>				